

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 10/1924 (1925)

Artikel: Kanton Genf

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27978>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kanton Genf.**A. Ausbildung der Lehrkräfte des Enseignement primaire.***a) Anstalten.*

Die Section pédagogique des Collège des jeunes gens und die Section pédagogique der Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles, beide vier Jahreskurse umfassend, vermitteln die Ausbildung der Primarlehrkräfte.

1. Collège de Genève: section pédagogique.¹⁾

Sie ist eine der vier Abteilungen der Division supérieure des Collège und schließt an den dritten Jahreskurs der Division inférieure der Anstalt an.

Aufnahme. Außer den Schülern, die den dritten Kurs der Division inférieure absolviert haben, werden ohne Examen in die unterste Klasse der Section pédagogique aufgenommen die Schüler der Ecole professionnelle, die sich das Abgangszeugnis dieser Anstalt erworben haben. Die Schüler mit dem Abgangszeugnis einer Ecole secondaire rurale haben ein Aufnahmeeexamen für die deutsche Sprache zu bestehen. Von den Schülern, die aus andern Schulverhältnissen kommen, wird ein Aufnahmeeexamen verlangt über den Stoff der beiden Schuljahre, die der Klasse vorangehen, in die der Schüler einzutreten wünscht. Je nach den Ausweisen kann jedoch vollständiger oder teilweiser Erlaß des Examens erfolgen.

Schulgeld. Teilweiser oder ganzer Schulgelderlaß ist unter Umständen möglich. — **Stipendien.**

Lehrplan.

Fächer	Section pédagogique			
	IV	III	II	I
Französisch	6	6	4	3
Latein ²⁾	1	2	2	2
Deutsch	5	4	4	3
Geschichte	2	2	2	2
Geographie	2	2	2	—
Mathematik und Kosmographie	4	3	3	4
Buchhaltung	—	2	—	—
Naturwissenschaften	4	2	2	—
Physik	—	—	2	2
Chemie	—	—	—	2
Laboratorium	—	—	—	2
	Übertrag	24	23	21
				20

¹⁾ Programme d'enseignement du Collège de Genève 1923/24.

²⁾ In der vierten Pädagogikkasse haben die Schüler, die nicht aus der fünften Klasse des Collège kommen, vier Stunden Latein; sie sind dafür vom Zeichnen dispensiert.

Fächer	Übertrag	Section pédagogique			
		IV	III	II	I
Philosophie	24	23	21	20	
Bürgerkunde	—	1	1	1	—
Pädagogik	—	—	2	2	
Zeichnen	2	2	2	—	
Stilistik	1	1	1	1	
Musik	2	2	2	—	
Turnen	2	1	—	—	
Französisch	—	—	1	1	
Geographie und Geschichte	—	—	—	2	
Zeichnen	—	—	—	2	
Musik	—	—	—	1	
Turnen	—	—	1	1	
Total	31	31	31	31	

2. Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles:
section pédagogique.¹⁾

Die Anstalt ist gleich aufgebaut, wie das Collège. An die Division inférieure mit drei Jahreskursen schließen die vier Abteilungen der Division supérieure.

Aufnahme ohne Examen in die pädagogische Abteilung von der Division inférieure der Anstalt aus, mit Lateinexamen nach Absolvierung von zwei Schuljahren an der Ecole ménagère oder an einer Ecole secondaire rurale. Eventuell haben die betreffenden Schüler noch einen Ergänzungskurs in Deutsch zu besuchen. Für die Schülerinnen, die von andern Schulen herkommen, wird ein Aufnahmeexamen verlangt, das je nach den besondern Umständen ganz oder teilweise erlassen werden kann. (Ähnlich wie bei Collège.)

Schulgeld. Es kann ganz oder teilweise erlassen werden.

Lehrplan.

Fächer	Übertrag	Section pédagogique			
		IV	III	II	I
Französische Sprache (Grammatik)	5	4	2	2	
Französische Literatur und Lektüre	2	2	3	3	
Stilistik	1	1	1½	—	
Deutsch	3	3	3	3	
Allgemeine Geschichte	2	2	2	2	
Schweizergeschichte	—	—	—	2	
Geographie	2	2	—	—	
Übertrag	15	14	10½	12	

1) Programme d'enseignement 1923/24.

Fächer	Übertrag	Section pédagogique			
		IV	III	II	I
Physikalische Geographie	—	—	—	—	2
Buchführung	—	2	—	—	—
Arithmetik	2	—	1	—	—
Algebra und theoretische Arithmetik	—	1	1	—	—
Geometrie	—	1	2	—	—
Bürgerkunde	1	—	—	—	—
Elemente der Physik und Chemie	2	—	—	—	—
Physik	—	—	2	—	—
Chemie	—	1	—	—	—
Naturwissenschaften	—	2	2	—	2
Psychologie	—	—	—	—	1
Pädagogik und Geschichte der Pädagogik	—	—	2	2	—
Hygiene	—	—	—	—	1
Zeichnen	2	2	1	—	1
Kalligraphie	1	1	—	—	—
Musik	1	1	1	—	—
Handarbeit	2	2	1	—	—
Turnen	1	1	1	—	1
Methodologie	—	—	2½	4	—
Total	27	28	27 ¹⁾	26 ¹⁾	
Wahlstunden	—	—	3	4	

b) Patentierung.

a) Probezeit der Kleinkinderlehrerinnen (stage). Das Reglement vom 23. Mai 1921 setzt fest, daß jede Kandidatin für die Ausübung des Berufes als maîtresse oder als sous-maîtresse ihre Befähigung nachzuweisen hat durch eine Probezeit in den Kleinkinderschulen in Genf. Jedes Jahr wird durch das Erziehungsdepartement festgesetzt, ob ein Wettbewerb zu eröffnen sei, und die Zahl der Anzunehmenden festgesetzt. Zur Einschreibung werden nur zugelassen die Kandidatinnen, die ihr Promotionszeugnis in die I. Klasse der Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles oder gleichwertige Ausweise beibringen können. (Art. 1.) — Der Wettbewerb geschieht im September oder Oktober. (Art. 2.) — Die Kandidatinnen müssen Schweizerinnen sein und dürfen das 30. Altersjahr im Augenblick der Einschreibung noch nicht erreicht haben. (Art. 4.) — Eine ärztliche Untersuchung findet für die Schülerinnen der Ecole supé-

¹⁾ Die Schülerinnen der zweiten Klasse der pädagogischen Abteilung müssen je nach Wahl drei Wochenstunden und die der ersten Klasse vier Wochenstunden aus den nachfolgenden Unterrichtsgegenständen auswählen: Latein, Englisch, Italienisch, Geschichte der antiken Kultur, Geschichte der modernen Kultur, Geschichte der Philosophie, Geschichte der fremden Literaturen, Rechtslehre, Mathematik, Stilistik, Zeichnen, Musik.

rieure statt beim Eintritt in die vierte und in die zweite Klasse. Überdies wird eine ärztliche Untersuchung vor dem Wettbewerb veranstaltet. Die physisch nicht geeigneten Kandidatinnen werden ausgeschlossen. (Art. 6.) — Der Wettbewerb geschieht auf Grund eines Examens, das vor einer Jury abgelegt wird. Die Maximalnote ist 6. Es dürfen nicht mehr als zwei Noten unter 3 und drei Noten unter 4 sein. Wer zwei Mal durchgefallen ist, darf sich nur dann ein drittes Mal beteiligen, wenn er wenigstens drei Viertel das Maximums der Totalsumme erhalten hat. (Art. 8—11.)

Die Probezeit beginnt nach dem Wettbewerb und ist normalerweise von der Dauer eines Jahres. Während derselben haben die Kandidatinnen unter Aufsicht dafür bestimmter Lehrerinnen in den Übungsschulklassen zu unterrichten. (Art. 13.) — Die Stagiaires haben Kurse in Hygiene, Kinderpsychologie, Pädagogik und die Normalkurse zu besuchen, die die Unterrichtsmethode des Kleinkinderunterrichts zum Gegenstand haben. Auch sind den Stagiaires schriftliche pädagogische Arbeiten auferlegt. (Art. 14.) — Am Abschluß der Probezeit haben die Kandidatinnen ein Examen zu bestehen, das aus einem Aufsatz über ein pädagogisches Thema und aus praktischer Schulführung in einer Kleinkinderschulkasse besteht. Eine mündliche Prüfung erstreckt sich über die Organisation und das Programm des öffentlichen Unterrichts in bezug auf den Primarunterricht. (Art. 15.) — Am Ende der Probezeit werden diejenigen Kandidatinnen auf ein Jahr zurückgestellt oder ausgeschaltet, die von der hiezu bestellten Kommission als zur Schulführung ungenügend bezeichnet werden. Die übrigen erhalten ein Diplom, das ihnen Anspruch auf die Erteilung des Kleinkinderschulunterrichts verschafft. Während sie ihre Ernennung als sous-maîtresses oder maîtresses erwerben, werden sie als Gehilfinnen (aides) in die Schulen verteilt und als Stellvertreterinnen verwendet. Sie können auch dazu verhalten werden, durch das Erziehungsdepartement veranstaltete oder Universitätskurse zu besuchen. (Art. 16 und 17.)

b) Probezeit für den Primarunterricht (stage). Das Reglement vom 17. Juni 1921 über die Probezeit für die Primarschulstufe enthält ähnliche Bestimmungen, wie dasjenige über den Unterricht der Kleinkinderschulen. Alle Kandidaten und Kandidatinnen für die Ausübung des Berufs als régent, régente, sous-régent und sous-régente haben in analoger Weise sich einem Wettbewerb durch ein Examen zu unterziehen, zu dem nur zugelassen werden die Inhaber des Maturitätszeugnisses der Section pédagogique des Collège de Genève oder des Fähigkeitsdiploms (diplôme de capacité) der Section pédagogique der Ecole supérieure des jeunes filles. Äquivalente Ausweise können mitberücksichtigt werden. (Art. 1.)

Den Bestimmungen der Art. 2—6 des Reglements für die Kleinkinderlehrerinnen entsprechen auch gleichlautende für das Enseignement primaire. Die Examenanforderungen sind naturgemäß höhere.

Die nicht in den pädagogischen Abteilungen der beiden Mittelschulen der Stadt Genf ausgebildeten Kandidaten und Kandidatinnen können zu einem besondern Deutschedexamen verpflichtet werden. — Die Durchschnittsnote der Abgangszeugnisse von den beiden Genfer Mittelschulen wird zu $\frac{1}{5}$ in die Examendurchschnittsnote einbezogen. (Art. 8.) — Für das Durchfallen kommt die Bestimmung sub a (Art. 8—11) in Betracht.

Auch für diese Stufe ist die Dauer der Probezeit auf wenigstens ein Jahr gesetzt. Für die Kandidatinnen ist eine Probezeit in der Kleinkinderschule inbegriffen. (Art. 13.) — Während der Probezeit unterrichten die Kandidaten in den Übungsschulklassen; sie sind verhalten, die Normalkurse zu besuchen, die das Erziehungsdepartement je nach Bedürfnis errichtet und die zur Basis den Lehrplan der Genfer Primarschulen haben. Die Stagiaires können zu schriftlichen pädagogischen Arbeiten verhalten werden. (Art. 15.) — Das Examen am Ende der Probezeit umfaßt: a) Einen pädagogischen Aufsatz; b) eine Lehrprobe im Lesen und Erklären (Lecture expliquée) in einer der drei obersten Primarklassen; c) in einer Lehrprobe über irgend ein Fach des Primarunterrichts, das von der Kommission bezeichnet wird. Die Notenskala wird in Zahlen ausgedrückt (Maximum 10); d) eine mündliche Prüfung über Organisation, Programm und Methode des Primarunterrichts (ohne Note). (Art. 16.) — Das Bestehen der Probezeit schließt das Recht in sich, auf die Primarschulpraxis Anspruch zu erheben. Außerordentlicherweise können die Kandidaten mit der Leitung einer Klasse betraut oder als Stagiaires in die verschiedenen Primarschulen des Kantons verteilt werden. Sie werden zu Stellvertretungen verwendet. Sie können auch zum Besuch von durch das Erziehungsdepartement eingerichteten Kursen und von Universitätskursen verhalten werden. (Art. 19.)

B. Ausbildung und Prüfungsausweise des Enseignement secondaire et professionnel.¹⁾

Neben den eigentlichen Universitätsgraden erteilt die Universität Genf spezielle Befähigungsausweise für den Unterricht an den höheren Mittelschulen.

a) *Certificat d'aptitude à l'enseignement des sciences dans les établissements secondaires supérieurs.* Dieser Bildungsausweis ist speziell im Hinblick auf den wissenschaftlichen Unterricht an einer Bildungsanstalt des höheren Mittelschulunterrichts geschaffen worden: Gymnasium, Lyzeum, Collège, Technikum etc. Die Vorbereitung umfaßt sechs Hochschulsemester, für die folgender Studienplan empfohlen wird: Die vier ersten Semester sind als Vorbereitung und zur Erwerbung einer der Licences der Universität zu verwenden.

¹⁾ Université de Genève. Programme des cours. Winter 1923/24.

Die Kandidaten haben die Wahl zwischen den Licences ès sciences mathématiques, ès sciences physiques et chimiques, ès sciences physiques et naturelles und ès sciences biologiques. Das fünfte und sechste Semester sind hauptsächlich der Vorbereitung für das Examen des Certificat d'aptitude zu widmen. Den fremdsprachlichen Studenten wird für wenigstens ein Semester der Besuch der Vorlesungen des Séminaire du français moderne in der Faculté des lettres angeraten, da die Examenkommission unbedingt den korrekten Gebrauch der französischen Sprache verlangt.

b) *Certificats de la Faculté des lettres.* Neben den eigentlichen Universitätsgraden kommen in Betracht: 1. Das Certificat pédagogique complémentaire à la licence ès lettres; 2. das Certificat pédagogique complémentaire à la licence ès sciences morales; 3. das *Certificat d'aptitude à l'enseignement du Français moderne* und 4. das Certificat pédagogique.

Das *Séminaire du Français moderne* wird durch einen Professor der Faculté des lettres geleitet. Es ist namentlich im Hinblick auf Sprachfremde geschaffen worden, die sich für den Unterricht in französischer Sprache und Literatur ausbilden wollen. Als freie Seminarmitglieder können sich die immatrikulierten Studenten aller Fakultäten einschreiben lassen; um regelmäßiges Mitglied zu werden, ist der Ausweis über die Kenntnis des Lateinischen und der historischen Grammatik des Französischen zu leisten, ebenso über einige Semester Hochschulstudien oder Unterrichtspraxis. Der Unterricht umfaßt ein Schuljahr. Die regelmäßigen Mitglieder des Seminars, die die reglementarischen Arbeiten während dieser Zeit geleistet haben, können ein Examen ablegen, auf Grund dessen ihnen das „*Certificat d'aptitude à l'enseignement du Français moderne*“ verabfolgt wird.

Das Institut J. J. Rousseau, das die einzige schweizerische Hochschule für Erziehungswissenschaften darstellt, bereitet auf das *Certificat de pédagogie* der Faculté des lettres vor.

c) Aus den Prüfungsausweisen der *Faculté des sciences économiques et sociales* kommen für Unterrichtszwecke in Betracht: Die Licence ès sciences sociales und die Licence ès sciences commerciales; überdies das Diplôme des hautes études commerciales an dem dieser Faculté angegliederten Institut des hautes études commerciales.

Anhang.

Die eidgenössischen Bildungsausweise für Fachlehrer der Mittelschulstufe.¹⁾

An der Eidgenössischen Technischen Hochschule bestehen Schulen: 1. Für Fachlehrer in Mathematik und Physik; 2. für Fachlehrer in Naturwissenschaften, an denen Diplome erworben werden können, die den Inhaber zur Führung des damit verliehenen Titels berechtigen. (Dipl. Fachl. Math. u. Phys. E. T. H. u. Dipl. Fachl. Natw. E. T. H. [Art. 3.])²⁾ — Die Diplomprüfungen zerfallen in Vordiplomprüfungen und die Schlußdiplomprüfung. (Art. 9.)³⁾. — Die Prüfungen sind teils mündliche, teils schriftliche. Zur Schlußdiplomprüfung gehört die Ausführung von Diplomarbeiten. (Art. 6.)³⁾ — Sämtliche Stufen der Diplomprüfungen müssen spätestens zwei Jahre nach dem frühesten, durch die besondern Bestimmungen festgesetzten Termin abgelegt werden. (Art. 10.)³⁾

Ein Normalstudienplan mit vierjähriger Studienzeit bildet für beide Fachlehrerabteilungen die Grundlage der Semesterprogramme und Studienpläne. Diese Studienpläne und die speziellen Bestimmungen des Diplomregulativs für die beiden Schulen stehen jedoch noch in Beratung.⁴⁾

Interkantonale Prüfungsausweise.

Hier kommt nur in Betracht das „Diplôme intercantonal romand pour l'enseignement du français en pays de langue étrangère“.

Für den Unterricht in der französischen Sprache auf fremdem Sprachgebiet bestehen staatliche Diplome, die durch die westschweizerischen Kantone verabfolgt werden. Sie können erworben werden für den Unterricht des Degré inférieur oder des Degré supérieur.

¹⁾ Auch die kantonalen Hochschulen verabfolgen Fachlehrerdiplome, die über das Gebiet des betreffenden Kantons hinaus Gültigkeit haben. Wir verweisen auf die Behandlung der Fähigkeitsausweise der Mittelschullehrer bei den einzelnen Kantonen.

²⁾ Reglement für die Eidgenössische Technische Hochschule vom 16. April 1924.

³⁾ Regulativ für die Diplomprüfungen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule. Allgemeine Bestimmungen für alle Fachabteilungen. Vom 10. Mai 1924.⁴⁾

⁴⁾ Mitteilung des Rektorates der Eidgenössischen Technischen Hochschule.

Das interkantonale Diplom für den Unterricht des Französischen im fremden Sprachgebiet wird im Namen der westschweizerischen Kantone verabfolgt durch eine einzelne Kommission (12 Glieder, zwei für jeden beteiligten Kanton), die ernannt wird von den Erziehungsdirektoren der Kantone Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf. Jedes Jahr werden schriftliche und mündliche Examens veranstaltet, die abwechselnd an den wichtigsten Orten der Westschweiz abgehalten werden, das mündliche Examen einen Monat nach dem schriftlichen. Zulassungsbedingungen: Zurückgelegtes 17. Altersjahr, zehnjähriger Aufenthalt in der Schweiz für Landesfremde.

Dr. E. L. Bähler.